

# **Satzung für den Förderverein der Willi - Fähmann - Schule**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der „Verein der Freunde und Förderer der Willi-Fährmann-Schule Eschweiler e.V.“ hat seinen Sitz in Eschweiler.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eschweiler - Nr. xxx eingetragen.

## **§ 2 Zweck und Ziel des Vereins**

### 2.1

Aufgabe und Zweck des Vereins ist es, geeignete Maßnahmen und Einrichtungen zu fördern, die eine wirksame Lebenshilfe für Schüler mit den Förderschwerpunkten Lernen sowie soziale und emotionale Entwicklung bedeuten.

### 2.2

Er fördert, unterstützt und ergänzt ideell und materiell vornehmlich die Bemühungen der Schule, diese Kinder und Jugendlichen zu bilden und zu erziehen, vor allem ihnen zu erleichtern, einen anerkannten Platz in der Gesellschaft zu finden.

### 2.3

Insbesondere stellt er sich die Aufgaben,

- den Zusammenhalt der Eltern, Schüler/innen, - auch der Ehemaligen — und Lehrer/innen zu pflegen
- Schüler/innen in der Freizeit zu betreuen und zu sinnvoller Freizeitgestaltung anzuregen
- sie in persönlichen Fragen zu beraten
- Hilfen für den Übergang in die Arbeitswelt bzw. bei der Eingliederung in das Berufsleben anzubieten
- Ausflüge, Erkundungen und Freizeiten zu unterstützen
- die Öffentlichkeit auf die Besonderheiten der Schüler mit Förderschwerpunkt Lernen sowie sozialer und emotionaler Entwicklung und deren Erfolge hinzuweisen
- der Willi - Fähmann - Schule Unterrichtsmittel und anderes Material zur Verfügung zu stellen
- insbesondere stellt er sich der Aufgabe die tiergestützte Pädagogik an der Willi - Fähmann - Schule zu unterstützen

## 2.4

Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Organisationen ähnlicher Zielsetzung, insbesondere der evangelischen Kirchengemeinde.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins**

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke ausgegeben werden.
- Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- Es darf keine Person durch überhöhte Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) sonstige Zuwendungen

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Natürliche und juristische Personen können Mitglieder des Vereins sein.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung.
3. Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Jahresbeitrages verbunden, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Beitragszahlung ist jährlich im Voraus zum Jahresbeginn zu leisten und wird bei vorzeitigem Austritt nicht zurückerstattet.
4. Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
5. Über die Mitgliedschaft im Verein entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austrittserklärung
  - b) durch Ausschluss, den der Vorstand nach Anhörung der bzw. des Betroffenen mit einfacher Mehrheit beschließt, wenn das Mitglied grob gegen das Ansehen, die Interessen oder die Satzung des Vereins verstoßen hat
  - c) durch Tod

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf - mindestens aber einmal jährlich - einberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die bzw. der Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Mitgliederversammlung ein. Die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertreter/in leitet die Versammlung. Weitere Vorschläge für Tagesordnungspunkte sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin nachzureichen.

2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder. Abgestimmt wird durch Handzeichen.

3. Bis auf Satzungsänderungen und Vereinsauflösung werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

4. Die Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten, die von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

5. Die Niederschriften werden in den jeweils folgenden Mitgliederversammlungen verlesen und genehmigt. Sie werden nicht versandt, können aber beim Vorstand eingesehen werden.

6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht zum geschäftsführenden Vorstand gehören dürfen
- c) Kontrolle der Vorstandsarbeit
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Änderung der Satzung
- f) die Änderung des Mitgliedsbeitrages
- g) die Auflösung des Vereins

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die Auflösung des Vereins nur mit ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. a) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins

Er besteht aus:

- der(m) Vorsitzenden,
- der (m) stellvertretenden Vorsitzenden,
- der(m) Kassierer/in
- der(m) stellvertretenden Kassierer/in
- Beisitzer/innen
- der(m) Schriftführer/in

1. b) Der Vorstand kann aus seinen Reihen eine/einen Geschäftsführer/in bestimmen
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig,
3. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu benennen.
4. Die/der Schulleiter/in und ihr/sein Stellvertreter/in sind Mitglieder des Vorstandes.
5. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat und Ausschüsse berufen
6. Im Sinne des § 26 BGB vertreten die/der Vorsitzende die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Kassierer/in je zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
8. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
9. Von der Vorstandssitzung wird ein Beschlussprotokoll angefertigt. Die Rechnungsprüfer können an den Zusammenkünften des Vorstandes teilnehmen.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er bereitet die Mitgliederversammlung und lädt zu dieser ein.
- Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen aus.
- Er verfügt im Sinne der Vereinsziele über die Mittel des Vereins.
- Er stimmt die Vorhaben des Vereins aufeinander ab und kontrolliert deren Ausführung.
- Er gibt der Mitgliederversammlung in Jahresberichten Rechenschaft.
- Die/der Kassierer/in ist für die Geldangelegenheiten des Vereins zuständig.
- Er vertritt den Verein nach außen.

## **§ 10 Geschäftsstelle**

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Kassenprüfung hat im Februar und März für das Vorjahr zu erfolgen.

## **§12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Wenn der Verein aufgelöst oder aufgehoben wird, oder seine Ziele sich wesentlich verändern, fällt das Vermögen des Vereins an die Willi-Fährmann-Schule, Förderschule im Verbund Eschweiler, Martin-Luther-Straße 14, 52249 Eschweiler.

## **§ 13**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 31. Oktober 2006 beschlossen.

Eschweiler, den 31. Oktober 2006